



Nr. 17/16 Freitag, 3. Juni 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Tierseuchenrecht; Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung emp- fänglicher Tiere mit inaktivier- ten Impfstoffen gegen die Blau- zungenkrankheit

An alle Tierhalter in der Stadt
Kempten (Allgäu), die für die
Blauzungenkrankheit empfäng-
liche Tiere halten:

Die Stadt Kempten (Allgäu) er-
lässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
2. Der Tierhalter hat innerhalb von sieben Tagen die Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, bei Rindern der Ohrmarken-Nummer der geimpften Tiere, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes dem Veterinäramt des Landratsamtes Oberallgäu anzuzeigen.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) als bekanntgegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei

der Stadt Kempten (Allgäu) aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 219 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kempten (Allgäu), 31.05.2016
Stadt Kempten (Allgäu)
Briechle